Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: Status: B 03/0062/WP16

öffentlich

AZ:

Datum: Verfasser: 04.04.2012 FB03/200

Hohenstaufenallee von Limburger Straße bis Körnerstraße bzw. einschl. Hsnr. 55;

Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge:

TOP: 14

Datum Gremium 26.04.2012 MA

Entscheidung

Kompetenz

Finanzielle Auswirkungen

Maßnahmebezogene Einnahmen

16.567,08 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt auf Grund

- S der §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) und seiner Änderungsgesetze sowie
- S der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007 (veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 29.12.2007)

die Abrechnung der als Hauptverkehrsstraße ausgebauten Erschließungsanlage zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW.

Ausdruck vom: 11.07.2012

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1926 stammende Mischwasserkanal in der **Hohenstaufenallee** von Limburger Straße bis Körnerstraße bzw. einschl. Hsnr. 55 wurde im Jahre 2008 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war. Die Abnahme der Kanalbauarbeiten erfolgte am 11.03.2008 (Entstehung der sachlichen Beitragspflicht).

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war bereits deutlich überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in der Form auslöst, dass der beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die Oberflächenentwässerung bezieht.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

- Die Einstufung der Hohenstaufenallee von Limburger Straße bis K\u00f6rnerstra\u00dfe bzw. einschl.
 Hsnr. 55erfolgt als Hauptverkehrsstra\u00dfe gem\u00e4\u00df \u00e3 4 Abs. 5 Buchstabe c) der st\u00e4dtischen
 Beitragssatzung vom 21.12.2007 in der derzeit g\u00fcltigen Fassung (SBS).

Hiervon entfallen auf

- 4. Der vorgenannte gekürzte beitragsfähige Aufwand ist gemäß § 6 der städtischen Beitragssatzung (SBS) auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit zu verteilen.

16.567,08 € : 17.395 m² = **0,95 € / m²** (gerundeter Beitragssatz)

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der Abrechnung ist.

Ausdruck vom: 11.07.2012